



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.07.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/30

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

#### Stellenausschreibung

**Der Landkreis Kitzingen sucht zum 01.12.2018  
eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für Wohngeld.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

#### **Ihre Voraussetzung**

abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w) bzw. Fachprüfung I oder Beamter (m/w) der 2. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **05.08.2018**.

Kitzingen, 18.07.2018

## **Stellenausschreibung**

**Der Landkreis Kitzingen sucht zum 01.11.2018  
für den Fachbereich „Hochbau, Technische Bauaufsicht“  
eine/n Sachbearbeiter/in für den Bereich Bauunterhalt.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

### **Ihre Voraussetzung**

abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w) bzw. Fachprüfung I oder Beamter (m/w) der 2. Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **12.08.2018**.

Kitzingen, 24.07.2018

62-6420

**Verordnung des Landratsamtes Kitzingen zur Änderung der Verordnung über das Trinkwasser-  
schutzgebiet zum Schutz der Hummelquelle auf Fl. Nr. 299 Gemarkung Geiselwind des Marktes  
Geiselwind zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Geiselwind  
vom 23.07.2018**

---

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) folgende

## Änderungsverordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kitzingen über das Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Hummelquelle vom 29.05.1979, i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 15.04.1980, vom 03.08.1981 und vom 30.07.1990 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 wird durch folgende Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) ersetzt:

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		II	III
1.1 a)	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	nur zulässig wie bei Nr. 1.1 b)
1.1 b)	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.9)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, - auf Grünland und Ackerland zu den in der Düngeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Zeiten und Bedingungen, nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland	

(2) § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 1.9 angefügt:

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		II	III

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		II	III
1.9	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten	

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 23.07.2018

Tamara Bischof  
Landrätin